

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke

Eine (wirtschaftliche) Chance für ambulante Pflegedienste? — Bevor man eine ambulant betreute Wohneinrichtung startet, sind eine Vielzahl von Voraussetzungen zu prüfen. Neben einem pflegerischen und wirtschaftlichen Konzept bedarf es kompetenter Partner. Aber: Richtig geprüft sind sie durchaus eine Chance für ambulante Pflegedienste.

➤ Demenzielle Erkrankungen und ihre Folgen für betroffene Angehörige und das professionelle Hilfesystem sind in den letzten Jahren verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Angesichts des demographischen Ausmaßes dieser Problematik und der Prognosen bis 2040 (Verdoppelung der Fallzahlen von derzeit etwa 1 Mio. Erkrankten) war dieses öffentliche Interesse auch überfällig. Die Anzahl der gerontopsychiatrisch erkrankten Heimbewohner liegt mittlerweile bei mehr als 50%. Als Versorgungsmöglichkeit gilt überwiegend die stationäre Pflegeeinrichtung als die traditionelle Versorgungsform für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz.

Auch bei ambulanten Pflegediensten nimmt die Anzahl der Patienten mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen und ihren Auswirkungen zu. Die größte Gruppe innerhalb der gerontopsychiatrischen Patienten sind Demenzkranke, aber auch die Zahlen von Patienten mit Depressionen, paranoiden Psychosen und Suchtkrankheiten steigen in der Gruppe der Hochbetagten. Diese Krankheitssituation der Menschen und ihre Auswirkungen ist für alle - professionelle Pflegekräfte, Angehörige und Nachbarn - eine ungeheure Herausforderung und nicht selten eine eben solche Belastung.

Ambulante Pflegedienste sollten auf die beschriebenen Veränderungen der Patientenstruktur unbedingt reagieren, wenn sie ihre demenziell erkrankten Patienten nicht früher oder später an teil-

oder vollstationäre Pflegestationen verlieren wollen.

Alternative Versorgungsformen werden gesucht

Sicher, nicht jeder Patient kann ambulant versorgt werden, aber nicht jeder Patient muss gleich in eine stationäre Einrichtung. Hier liegen große Chancen für ambulante Pflegedienste, alternative Konzepte zu entwickeln, um zum einen eine optimale Versorgung der Menschen zu erreichen und zum anderen keine wirtschaftlichen Einbußen zu erleiden, die zu einer bedenklichen Gesamtsituation des Unternehmens führen können.

Mit speziellen Beratungen für Angehörige, einer verstärkten Kooperation mit Kliniken, Fachärzten, gerontopsychiatrischen Tagespflegestätten und neuerdings auch mit der pflegerischen Betreuung von Wohngemeinschaften für Demenzkranke müssen Richtungsweisende Wege beschritten werden. Diese können nicht nur verhindern, dass ambulante Dienste aus dem Markt der Pflege von Demenzkranken gedrängt werden, sie ermöglichen auch, dass Betroffene ihre verbleibende Lebenszeit in einer vertrauten, dem Krankheitsbild angemessenen Umgebung verbringen können. Um das zu gewährleisten, müssen die Pflegedienste in eine entsprechende Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren. Nur so können sie ihren zukünftigen Kunden ihre Kompetenz nachweisen.

Betreiber oder Anbieter

Ambulante Dienste, die sich in Wohngemeinschaften für Demenzkranke engagieren wollen, stehen grundsätzlich vor der Entscheidung, ob sie dies als Betreiber unter dem Dach des Heimgesetzes tun oder sich auf die Rolle des Pflegeanbieters beschränken wollen.

Das Heimgesetz ist in seiner Definition, wann eine Immobilie, in der alte Menschen gemeinschaftlich wohnen und sich versorgen lassen, eine Einrichtung darstellt, eindeutig: Sie muss „dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige“ aufzunehmen, ihren Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten (§1 Abs. 1 Satz.2). Der Heimstatus setzt also einen Betreiber voraus, der sowohl Unterbringung als auch (pflegerische) Dienstleistungen obligatorisch aus einer Hand anbietet. Klassische Beispiele dafür sind die stationären Pflegeheime; es fallen aber auch viele Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“ darunter, wenn sie ihren Bewohnern per Betreuungsvertrag Dienstleistungen obligatorisch anbieten, die über Beratung, Dienstleistungsvermittlung und Notruf hinausgehen.

Bei Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“ mit obligatorischen Pflegeangeboten greifen prinzipiell alle Bestimmungen des Heimgesetzes, vor allem solche, die den Bewohnerschutz betreffen, aber auch die Heimmindestbauver-

ordnung und (zumindest theoretisch) auch die Heimpersonalverordnung. Auch eine Einrichtung des „Betreuten Wohnens“ kann deshalb melde- und genehmigungspflichtig sein.

Eine Wohngemeinschaft ist keine „Einrichtung“

Für eine Einrichtung würde sprechen, dass Sie als alleiniger Anbieter auftreten und die Kunden bzw. Bewohner keine Abwahlmöglichkeit haben. Dagegen sprechen allerdings die hohen Investitionskosten und das damit verbundene Risiko für eine Immobilie. Bei fehlender Resonanz können Sie den Kapitaldienst gegenüber einer Bank nicht leisten und damit Ihre Existenz gefährden. Mit einer Einrichtung haben Sie eine hohe Alleinverantwortung gegenüber den Bewohnern und eine veränderte Anforderung an die Organisation.

Bei einer Entscheidung zugunsten des „Betreibermodells“ ist der Kontakt mit der Heimaufsichtsbehörde erforderlich und ein überzeugendes Konzept.

Entscheiden Sie sich für die ambulant betreute Wohngemeinschaft als eigenem Haushalt, die mittlerweile in vielen Kommunen verbreitet ist, ist das keine Einrichtung des Heimgesetzes. Sie hat somit keinen Betreiber, ist also keine Einrichtung des „Betreuten Wohnens“. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass alle Bewohner der Wohngemeinschaft Pflege und Betreuung individuell

einkaufen. In dieser Konstruktion hat der beteiligte Pflegedienst keinen juristisch begründeten Einfluss auf die Vermietung. Seine Rolle bleibt die des Auftragnehmers und Pflegedienstleisters.

Zentrale Bedingung bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist das Vorhandensein engagierter Angehöriger und gesetzlicher Betreuer, die als Auftraggebender Partner gemeinsam agieren. Zu bedenken ist, dass Sie in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft als beteiligter Pflegedienst prinzipiell austauschbar sind. Da gilt es, die Vor- und Nachteile stationärer und nicht stationärer Einrichtungen sowie die eigenen Möglichkeiten genau auszuloten.

Ein ambulanter Pflegedienst kann durchaus eine ambulant betreute Wohngemeinschaft initiieren und so eine Lösung sowohl für seine eigenen als auch andere Patienten bieten. Zuvor ist jedoch abzuklären, ob die personellen und organisatorischen Ressourcen im eigenen Pflegedienst ausreichen, um so ein Projekt über eine längere Zeit zu begleiten. Denn bei erfolgreicher Umsetzung sollte ein zahlenmäßig ausreichender mit entsprechender pflegerischer Kompetenz ausgestatteter Personalstand zur Verfügung stehen. Pflegedienste haben drei „Stellschrauben“, wie sie die Betreuung einer Demenz-WG betriebswirtschaftlich ausgeglichen gestalten können: Sie können darauf hinwirken, dass die Anzahl der WG-Bewohner erhöht wird

und ausschließlich Bewohner mit hohem Pflegebedarf betreut werden. Sie können den Anteil examinierter Kräfte oder die Zahl der permanent präsenten Kräfte reduzieren. Viel diskutiert wurde auch, ob man in eine solche Wohngemeinschaft nur Demenzkranke aufnimmt oder auch andere Patienten einbezieht?

Ein nicht unerhebliches Handicap für zukünftige WG-Bewohner ist die Tatsache, dass Pflegekassen für die ambulante Betreuung (auch in Wohngemeinschaften) in den ersten beiden Stufen eine geringere Sachleistung ansetzen als bei einer Heimunterbringung. Dieser Unterschied tritt bei der Pflegestufe I, die im Falle einer Heimunterbringung mit 1.023 € dotiert ist, im Falle einer ambulanten Versorgung aber lediglich mit 383,00 € (als so genannte Sachleistung) abgegolten wird, besonders eklatant in hervor. Die Kosten sind demnach individuell zu kalkulieren, um den Eigenanteil, den der Patient bzw. die Angehörigen zuzahlen muss, zu ermitteln. ■

- **Dorothee Herzer, Steuerberaterin**
- Advitax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Niederlassung Suhl
- www.advitax-suhl.de
- **Thomas Meißner**
- Vorstand – Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen AVG
- www.avg-ev.com

Anzeige

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erstellung Lebensversicherung ■ Erstellung Finanzbuchhaltung gemäß der Pflegefachleistungsverordnung ■ Erstellung Jahresabschluss und Steuererklärungen ■ Einkommens-Übersichtsbildung ■ Erstellung von Finanzierungsplänen ■ Begleitung bei Bankverhandlungen ■ Mahnwahlungen für Rückzahlung/Anspruchsmahnwahlungen ■ Überprüfung Ihrer Mahnwahlungen ■ Spezialisierter Betriebsprüfungs-Check ■ Weiterbildungsangebote in Zusammenarbeit mit qualifizierten Betreibern 	
<p>Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und bieten insbesondere den Berufstätigen der Pflegebranche, im Rahmen unserer Stammsachleistungen unter anderem solche Tätigkeits-schwerpunkte an, wie:</p>	<p>ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH Niederlassung Suhl</p> <p>Dorothee Herzer, Steuerberaterin Mitschkestraße 11b, 98527 Suhl Tel.: (03681) 35 83 80 Fax: (03681) 35 83 99 Internet: www.advitax-suhl.de eMail: adv@advitax-suhl.de</p>	